

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Politik des Aristoteles**

**Aristoteles**

**Breslau, 1799**

Erstes Kapitel. Was das Wort Bürger eigentlich bedeute.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8231**

---

## D r i t t e s B u c h.

---

### Erstes Kapitel.

Was das Wort Bürger eigentlich bedeute.

Wer über die Staatsverfassungen Untersuchungen anstellen will, wie vielerley es derselben giebt, wodurch jede sich unterscheidet, und welchen Werth sie hat: der muß vor allen Dingen wissen, was eigentlich Staat heiße; oder wo in jeder Nation, in jeder Stadt, das was man den Staat nennt, seinen Sitz habe. Denn darüber sind die Meynungen oft getheilt. Wenn z. B. jemand sagt, das hat dieser oder jener Staat gethan, so spricht ein anderer, nicht der Staat, sondern die Oligarchen oder der Despot hat es gethan. — Dieser Begriff Staat muß also nothwendig erst fixirt werden, da alle Geschäfte des Regenten und des Gesetzgebers mit dem, was unter jenem Worte verstanden wird, zu thun haben.

So viel ist vorläufig gewiß, daß ein Staat eine gewisse Ordnung und Verbindung mehrerer neben einander wohnenden Menschen bedeutet. Er gehört also unter die zusammengesetzten Gegens

W

stände: er ist zwar Ein Ganzes, aber ein solches, das aus mehreren Theilen besteht, und kann nur durch die Erforschung dieser seiner Theile erkannt werden. Ist der Staat eine Gesellschaft vieler Bürger: so wird man zuerst untersuchen müssen, wer ein Bürger sey, und mit Recht so genannt werden könne.

Auch darüber finden Zweifel und verschiedene Meynungen statt. Nicht alle stimmen überein, einer und derselben Person den Titel eines Bürgers zuzugestehn. Jemand z. B. der in einer Demokratie Bürger ist, würde es in einer Oligarchie nicht seyn. Zu geschweigen, daß zuweilen ein Staat diesen Namen ganz fremden Personen beylegt, um sie zu ehren, ohne daß sie deswegen dem Staate incorporiret werden.

So viel ist deutlich: jemand wird dadurch nicht Bürger einer Stadt, daß er in derselben wohnt. Denn auch die Sklaven und Fremde wohnen darinn, und sind nicht Bürger. Auch sind nicht alle diejenigen Bürger Eines Staats, die sich mit einander vereinigt haben, gewisse gegenseitige Gerechtsame, und einen gemeinschaftlichen Richter anzuerkennen. Denn auch durch Verträge verbündete Völkerschaften können in diesem Verhältniß gegen einander stehn.

An vielen Orten sind die Fremden, welche in dem Staate wohnen, nicht einmal in dieser Ver-

bindung mit dem gemeinen Wesen. Sie können nicht selbst vor Gericht erscheinen, oder ihre Sachen betreiben: sondern sie müssen unter den Bürgern einen Patron haben, der ihre Stelle vertritt. Sie haben also nur auf eine unvollkommne Weise an jenen Vortheilen, unter gemeinsamen Richtern zu stehn, Antheil. Eben so die Bürgerkinder, die noch nicht in die Bürger-Rollen eingeschrieben sind, und Greise, die schon von allen Staatspflichten entlassen sind, sind ohne Zweifel in gewisser Absicht Bürger zu nennen: aber der Name kommt ihnen doch nicht im vollkommensten Sinne, sondern nur insofern zu, als man etwas hinzusetzt, welches anzeigt, daß jene noch erst das Recht bekommen sollen, diesen Titel zu führen, diese ihm nicht mehr ganz Gnüge thun können. Wir suchen aber hier das Ideal eines Bürgers auf: wir wollen den Mann wissen, dem dieser Name absolut und ohne alle Einschränkung zukömmt. Also müssen wir auch die Landesverwiesenen, oder zur Strafe degradirten Bürger hier bey Seite setzen: von welchen beyden man die Frage, „ob und inwiefern sie noch Bürger sind“ eben so wie von Kindern und Greisen aufwerfen und eben so beantworten kann.

Den Begriff des Bürgers im absoluten und eigentlichen Verstande, kann man durch keine Merkmale so genau bezeichnen, als dadurch, daß

ihm die beyden Rechte zukommen, an dem Urtheilsprechen in Processen, und an der Verwaltung von Regierungsämtern Theil zu nehmen.

Unter den Letztern werden einige nur auf eine Zeitlang conferirt; — so daß sie entweder gar nicht zweymal in die Hände derselben Person kommen: oder doch erst nach Verlauf einer bestimmten Zeit ihr wieder anvertraut werden dürfen. Andre hingegen, wie das Amt eines Richters, und das eines stimmenden Gliedes in der Volksversammlung, werden von jedem Bürger zu unbestimmten Zeiten, aber sein ganzes Leben hindurch verwaltet.

Man wird vielleicht einwenden, daß weder der Richter, noch das Mitglied der Volksversammlung obrigkeitliche Personen sind, und daß niemand um deswillen, weil er diese beyden Rechte ausübt, dafür angesehen wird, als wenn er Aemter in der Regierung bekleidete.

Aber ist es nicht im Grunde lächerlich, denjenigen, welchen in der That die Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten zusteht, den Namen obrigkeitlicher Personen verweigern zu wollen?

Doch das würde am Ende nur ein Wortstreit seyn. Es kömmt nichts darauf an, wie man die Geschäfte des Richters und des Ecclesiastes benennen will. Im gemeinen Sprachgebrauch fehlt

allerdings ein gemeinschaftliches Wort, womit man diese beyden Arten der öffentlichen Autorität bezeichne. Ich will sie unterdessen, um sie zu unterscheiden, Regierungs-Ämter ertheilt auf Lebenslang, verwaltet zu unbestimmten Zeiten nennen. — Denjenigen also nehme ich für einen Bürger an, welcher an diesen beyden Sachen Theil hat: und ich glaube, daß diese Definition auf die meisten derjenigen passen wird, welche man gemeiniglich Bürger nennt.

Ich kann aber hier nicht unbemerkt lassen, daß bey Materien, wo die unter einen gemeinschaftlichen Namen zusammengefaßte Sachen doch der Art nach unterschieden sind, so daß eine derselben als die erste und das Muster der übrigen, die andre nur als die zweyte, und so die folgenden als noch weiter von jenem Modell entfernt angesehen werden müssen: sich oft entweder gar keine oder sehr schwer die gemeinsamen Merkmale finden lassen, in welchen alle diese Sachen übereinkämen. Nun so ist es wirklich mit der Staatsverfassung beschaffen. Es ist bekannt, daß eine von der andern der Art nach unterschieden ist, daß es unter ihnen einige giebt, die als die ersten und vorzüglichsten anzusehen sind, andre die diesen nachstehen. Nämlich diejenigen, welche des Hauptendzwecks der bürgerlichen Vereinigung in etwas verfehlen, und von dem Plan, der im

Ganzen sichtbar ist, abweichen, müssen nothwendig denen nachstehen, welche diese Mängel nicht haben.

Mit der Staatsverfassung ändert sich auch das, was man zu dem Wesentlichen eines Bürgers erfordert. Die Definition welche ich von demselben gegeben habe, kömmt ihm am vollkommensten und genauesten in der Demokratie zu. In andern Regierungsformen sind diese Merkmale zwar mögliche aber nicht nothwendige Prädikate jedes Bürgers. In einigen Verfassungen giebt es kein eigentlich so genanntes Volk; man weiß darinn nichts von einer Volksversammlung, sondern nur von einem engern Ausschuss, oder einem Collegio erwählter Personen, welches die Stelle der Volksversammlung vertritt; das Richteramt in Civil- und Criminal-Processen ist unter verschiedene einmal vor allemal bestimmte Tribunale vertheilt; — wie z. B. in Lacedämon, wo Rechtshandel, über das Mein und Dein, und über Contracte, von dem einen und dem andern der Ephoren, nach Beschaffenheit der Gegenstände, abgeurtheilt, Klagen über Mord und Gewaltthätigkeit vor den Senat gebracht, noch andre Rechtsachen von andern Magistratspersonen entschieden werden. Eben so ist es in Karthago. Ueber alle Rechtshandel wird hier von gewissen obrigkeit-

lichen Personen, die dazu auf immer bestimmt sind, erkannt.

Hieraus ergiebt sich eine Abänderung von unserer Definition vom Bürger, wodurch sie auch auf die zuletzt gedachten Staatsverfassungen anwendbar wird. Ich sagte, der Richter und das Mitglied der Volksversammlung sey eine Art von obrigkeitlicher Person, die ihr Amt auf immer habe, aber es gelegentlich zu unbestimmten Zeiten verwalte. In jenen Verfassungen aber ist auch dieses Amt bestimmt, der Zeit und den Personen nach. Nämlich von allen, die hier Bürger heißen, wird das Berathschlagen, (welches der Volksversammlung zukam,) und das Urthelsprechen, nur gewissen ausgewählten Personen aufgetragen, und zwar entweder denselben Personen über alle Gegenstände, oder einigen über diese, andern über andere. Denjenigen also, welcher das Recht hat, zu einem Mitgliede dieser berathschlagenden oder dieser Urthelsprechenden Collegien mit ernannt zu werden, den nenne ich einen Bürger dieser Stadt.

Und nun, eine Anzahl solcher mit einander vereinigter Bürger, hinlänglich groß, um einander wechselseitig ihre Privat- und dem Staat seine öffentlichen Bedürfnisse darreichen zu können, nenne ich einen Staat oder ein gemeines Wesen.

Diese Begriffe sind aus der Natur der Sache geschöpft. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nimmt man das zum Merkmale eines Bürgers an, daß er der Sohn von Eltern sey, die beyde das Bürgerrecht besessen haben, im Gegensatz dessen, der entweder nur einen Vater oder nur eine Mutter von dieser Beschaffenheit gehabt hat. Andre gehen noch weiter im Geschlechtsregister hinauf, und verlangen, daß auch die Großväter, entweder nur zwey derselben, oder drey, oder gar alle viere Bürger gewesen seyn sollen. Bey dieser populären und nur oberflächlichen Erklärung, fällt einem leicht der Zweifel ein, wodurch dann jener Großvater oder Urgroßvater zum Bürger worden sey. Gorgias aus Leontium empfand diese Schwierigkeit, oder er wollte auch vielleicht nur jene Definition lächerlich machen, indem er sagte: Was von einem Schuhmacher gefertigt werde, sey ein Schuh; und so sey ein Bürger von Larissa, wer auf der Werkstatt eines Larissaermachers fabricirt werde; es gebe aber Meister, die diese Waare fertigten.

Die Wahrheit zu sagen, jene Definition zeigt von der geringen Einsicht ihrer Urheber. Kamden Personen, die von ihnen für Bürger erkannt werden, die Vorrechte zu, welche ich als Merkmale des Bürgers angegeben habe: so waren sie Bürger, sie mochten abstammen, von wem sie

wollten. — Und wie hätten denn die ersten, die eine Stadt baueten, oder ein gemeines Wesen stifteten, Bürger seyn können, wenn es unumgänglich nothwendig wäre, von Bürgern abzustammen, um selbst einer zu seyn? — Noch vielleicht größere Schwierigkeiten würde es kosten, diejenigen unter diese Definition zu bringen, die nach einer Staats-Revolution das Bürgerrecht bekommen. Eine solche Veränderung machte Klisthenes, nachdem die Tyrannen verjagt worden waren. Er nahm nämlich damals viele aus dem Sklavenstande und Fremde die in Athen wohnten, in die Bürgerzunft auf.

Was bey solchen neu gemachten Bürgern zweifelhaft seyn kann, ist nicht, ob sie Bürger sind, sondern nur, ob sie es mit Recht oder Unrecht sind. Wiewohl hinwiederum eine zweyte Frage aufgeworfen werden könnte: ob nicht der, welcher nicht rechtmäßiger Weise Bürger ist, so gut als gar kein Bürger sey; — insofern im Morallschen das Unrechtmäßige für soviel gilt, als das Falsche, das Unächte.

Unterdessen sehen wir doch, daß wir nicht aufhören, diejenigen Personen Obrigkeiten zu nennen, die ihr obrigkeitliches Amt auf eine unrechtmäßige Weise verwalten. Das Unterscheidende eines Bürgers aber liegt in einem gewissen Amte, das er verwaltet: er ist, wie ich gesagt habe, nur

insofern Bürger, als er an diesen und jenen obrigkeitlichen Geschäften Antheil nimmt. Es ist also klar, daß jene neu aufgenommenen, auch ohne Rücksicht auf die Gerechtigkeit der Verkehre, durch welche sie Bürger geworden sind, doch diesen Namen verdienen, so lange sie in der wirklichen Ausübung der damit verbundenen Functionen sind.

Die andre Frage, ob jemand mit Recht oder Unrecht Bürger ist, kommt einigermaßen mit demjenigen, der ich im Anfange dieses Kapitels erwähnte, überein: wenn man nämlich wissen will: in welchem Falle man eigentlich ein gewisses Unternehmen, dem Staate als Corpore zuschreiben dürfe. Ob z. E. noch derselbe Staat vorhanden sey, wenn in derselben Gesellschaft von Menschen die Regierung aus der oligarchischen oder despotischen, demokratisch geworden ist. Einige glauben, daß, nach einer solcher Veränderung, ein fremder Staat nicht verbunden sey, die Verträge zu halten, die er vor derselben eingegangen: denn er habe diese Verträge mit dem Despoten, nicht mit der Republik geschlossen. Dieses Raisonnement würde von allen Staaten gelten, deren Verfassung, wie es bey so vielen der Fall ist, nicht durch Einsicht des Besten von der ganzen Communität gewählt worden, sondern durch Uebermacht und Sieg einer Parthey entstanden ist. — Es kann nicht richtig seyn, weil es zu viel beweisen würde,

Wollte man sagen, nur in einer demokratischen Verfassung sey das, was von der Regierung gethan wird, dem ganzen Staate zuzuschreiben? Aber die demokratische Verfassung kann ebenfalls auf jene gewaltthätige Art entstanden seyn. Ist also bey ihr der Actus des regierenden Theils als Actus des Staats anzusehen: so ist der nämliche Fall bey der Oligarchie und der Regierung eines Despoten: so lange diese Regierungsform wirklich besteht.



## Zweytes Kapitel.

Was ist die Identität eines Staates? worauf beruht sie?

Mit der jetzt angestellten Untersuchung ist eine andre Frage verwandt: „wenn und aus welchen „Gründen man von einer Stadt (d. h. einem städtischen gemeinen Wesen) sagen kann, daß sie noch „dieselbe, oder daß sie nicht mehr dieselbe sey.“ Die leichteste und oberflächlichste Art, diese Frage zu beantworten, ist, wenn man sagt, „das gemeine Wesen einer Stadt ist dasselbe, wenn die „Menschen, welche es ausmachen, dieselben sind,